

Spesenreglement für Trainer

Musterreglement Solothurner Kantonal-Fussballverbandes

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Trainer, die mit dem Fussballverein der dieses Reglement anwendet, in einem Arbeitsverhältnis stehen.

1.2 Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die den Trainern im Interesse des Arbeitgebers angefallen sind. Die Trainer sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Arbeitsausführung nicht notwendig sind, werden vom Verein nicht übernommen, sondern sind vom Trainer selbst zu tragen.

1.3 Grundsatz der Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalspesen sowie Fallpauschalen werden in den nachfolgenden aufgeführten Fällen gewährt.

Anstelle der Abrechnung der Spesen nach effektiven Spesenereignissen resp. Fallpauschalen besteht die Möglichkeit der Abgeltung in Form von Pauschalspesen.

Der Verein verpflichtet sich die Spesen sämtlicher Trainer nach der gleichen Methode (Pauschal oder Effektiv-/ Fallpauschalen) abzurechnen und die gewählte Methode während mindestens 1 Kalenderjahr beizubehalten.

2 Pauschalspesen

Die Pauschalspesen betragen für die Trainer 20% ihrer Entschädigung. Im Minimum sind die ersten CHF 2'000 der Entschädigung als Pauschalspesen zu taxieren. Mit diesen Pauschalspesen sind sämtliche nachfolgenden Auslagen abgedeckt:

- Fahrtkosten
- Weiterbildung
- Verpflegung und Repräsentation
- Telefonkosten

- Büromaterial- und Portokosten
- sämtliche weiteren Kleinausgaben bis zur Höhe von CHF 20 pro Ereignis

Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis unter Repräsentationsspesen ausgewiesen.

3 Fallpauschalen

Falls nicht die Pauschalspesen zur Anwendung gelangen, können die Fallpauschalen mit folgenden Ansätzen berechnet werden:

3.1 Fahrtkosten

Es können bei Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges für die Strecke zwischen Arbeitsort zu Auswärtsspielort die Fahrkosten geltend gemacht werden. Die Kilometerentschädigung beträgt CHF 0.70 / Km.

3.2 Weiterbildung

Für die Anschaffung von persönlichen Trainings- und Weiterbildungsmaterial (Fachliteratur, DVD, usw.) sind grundsätzlich die Trainer verantwortlich. Zudem sind die Aufwendungen für die wiederkehrenden Weiterbildungskurse mit nachstehender Pauschale abgedeckt.

Die Entschädigung beträgt pauschal CHF 250 pro Jahr.

3.3 Büromaterial und Portokosten

Für die Benützung der privaten Infrastruktur (PC, Drucker) sowie das Büromaterial und die Portokosten wird eine pauschale Entschädigung von CHF 150 pro Jahr gewährt.

3.4 Telefonkosten

Für die Benützung des privaten Telefons resp. Mobiltelefon wird eine pauschale Entschädigung von CHF 360 pro Jahr gewährt.

3.5 Verpflegung und Repräsentationsausgaben

Im Rahmen der Spielerbetreuung sowie der auswärtigen Verpflegung bei Auswärtsspielen wird eine pauschale Entschädigung pro Arbeitstag resp. Match oder Trainingseinheit bezahlt. Die Pauschalentschädigung beträgt CHF 10 pro Einheit.

3.6 Beispiel einer Berechnung

Basisdaten	A	B
Anzahl Spieler	16	20
Anzahl Trainings pro Woche	2	3
Anzahl Trainingswochen	36	36
Anzahl Spiele pro Saison	26	28
Total km für Auswärtsspiele	500	300
Berechnung der Fallpauschalen		
Fahrtkosten CHF 0.70	350	210
Weiterbildung	250	250
Verpflegung und Repräsentation à CHF 10	980	1'360
Büromaterial und Portokosten	150	150
Telefonkosten	360	360
Total Spesen	2'090	2'330

4 **Gültigkeit**

Dieses Spesenreglement wurde von der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn genehmigt.

Aufgrund der Genehmigung ist jeder angeschlossene Fussballverein, der dieses Musterreglement ohne Änderung anwendet, berechtigt, auf die betragsmässige Bescheinigung der nach tatsächlichem Aufwand abgerechneten Spesen in den Lohnausweisen zu verzichten.

Jede Änderung dieses Spesenreglements wird der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn vorgängig zur Genehmigung unterbreitet, und anschliessend sämtlichen angeschlossenen Vereinen zur Kenntnis gebracht. Ebenso werden sämtliche Parteien informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

5 **Inkrafttreten**

Dieses Muster-Spesenreglement kann ab 1. Januar 2006 angewendet werden.